

Familie aus dem Kreise des hohen Reichsadels, die nach neueren Forschungen⁴⁾ auch im Moselraum verwurzelt war, ihren Machtschwerpunkt aber im Ostreich hatte, die mit dem faktischen Regenten, dem Erzbischof Hatto von Mainz, aufs engste verbundenen Konradiner rücken in den Vordergrund. Die Brüder Gebhard und Konrad der Ältere treten als Repräsentanten der königlichen Gewalt auf. Gebhard wird in dem St. Galler D. 20 vom 24. Juni 903 als *dux regni quod a multis Hlotharii dicitur* erwähnt, war also Träger eines Amtsherzogtums, das einerseits der lothringischen Eigenständigkeit Rechnung trug und insofern dem Erzkanzleramt Ratbods von Trier an die Seite gestellt werden darf, das aber zugleich als Mittel- und Zwischengewalt den partikularen Autonomismus abfangen und das Land mit dem ostfränkischen Königtum verknüpfen sollte. Daß Gebhard (DD. 17. 18. 55. 57. 70) und Konrad (DD. 3. 7. 13. 17) sowie später dessen Sohn Konrad der Jüngere (D. 76) als Fürsprecher für lothringische Empfänger oder auf lothringischem Boden erscheinen, ist nur natürlich. Doch haben sie nicht etwa im Lande residiert; nicht nur die babenbergische Fehde, auch die Urkunden bezeugen die konradinischen Brüder oft genug auch außerhalb Lothringens, namentlich in Franken, als Begleiter des Königs (Gebhard: DD. 20. 23. 35. 53, Konrad der Ältere: DD. 4. 6. 20. 23. 35, Konrad der Jüngere: DD. 58. 64. 67. 72. 73. 76. 77 und sein Bruder Eberhard im D. 77). Bei alledem aber beschränkten sich Gebhard und seine Familie in Lothringen keineswegs auf eine amtsrechtliche Hoheit, ja es ist nicht einmal erkennbar, daß der „Herzog“ (der im übrigen, abgesehen vom D. 20, nur „Graf“ genannt wird) dergleichen Funktionen überhaupt ausgeübt habe; wenn die Konradiner sich durchsetzen wollten, bedurften sie einer soliden Hausmacht im Lande selbst. Der ostfränkisch-königliche Einfluß war auch stark genug, ihnen aus der Hinterlassenschaft Zwentibolds die Eigenklosterherrschaft über St. Maximin und Oeren zu verschaffen, wozu vielleicht, nach den Interventionen Gebhards in DD. 18. 70 zu schließen, das Maasstift Kievermunt kam; überdies begegnet der jüngere Konrad, der spätere König, als Inhaber des Stiftes Kaiserswerth (D. 35) und als Graf im Kelda-(Gill-)Gau im niederrheinischen Grenzraum zwischen Lothringen und Ostfranken (D. 73). Dieses karolingisch-konradinische Regime hat sich ein volles Jahrzehnt lang mit sichtlichem Erfolge behauptet; zu einer gebietenden Herrschaft über Lothringen reichte es offenbar nicht, aber der Landesadel wurde doch, wie es scheint, soweit

⁴⁾ Irmgard Dietrich, Das Haus der Konradiner (Diss. Marburg 1952; Masch.schr.).